



Beschluss des Schulrates Nr. 04 vom 29.04.2025

Betreff: Genehmigung der Durchführung der Betriebspraktika für 14jährige Schüler und Schülerinnen und Abänderung der Zeiträume der Praktika im Schuljahr 24/25

Anwesend:		Anwesend	Ent. Abwesend
1. Tanzer Virginia Maria	Direktorin *	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Tappeiner Sylvia	Schulsekretärin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Plagg Elieonora	Elternvertreter/in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Paulmichl Andreas	Elternvertreter/in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Horrer Roman	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Fieg Hannelore	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Zangerle Benedikt	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Hohenegger Noah (2B MTR)	Schülervertreter **	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Robibaro Alida Maria	Buchhalterin ***	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Vorsitz: Tanzer Virginia Maria, Direktorin

** Minderjährige Schülervertreter haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget, das Investitionsbudget und den Jahresabschluss sowie auf die Verwendung der Geldmittel.

*** beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Nach Einsichtnahme

- in Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 12.11.1992, Nr. 40 (Ordnung der Berufsbildung), in geltender Fassung;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16.08.2018, Nr. 22 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung) in geltender Fassung;
- in das Landesgesetz vom 24.09.2010, Nr. 11 (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol), in geltender Fassung;
- in die geltenden Lehrpläne;
- in den Dreijahresplan des Berufsbildungszentrums Schlanders;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 05 vom 22.04.2024, mit welchem der Schulkalender genehmigt wurde;

**Festgestellt,**

- dass der Schulrat beschlussfähig ist;
- das Praktikum ist Teil der schulischen Laufbahn des Praktikanten/der Praktikantin und begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wird;
- dem Praktikanten/der Praktikantin steht für das Praktikum keine Vergütung zu;
- der Praktikant/die Praktikantin ist im Rahmen der Absolvierung des Praktikums einem Arbeitnehmer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Gv.D. vom 9. April 2008, Nr. 81, gleichgestellt;
- der Betrieb hat die Aufsichtspflicht über die Schüler und Schülerinnen;
- der Praktikant/die Praktikantin muss vor Beginn des Praktikums die vom Gesetz vorgesehenen Arbeitsschutzkurse absolvieren;
- der Praktikant/die Praktikantin wird in Bezug auf die Ausbildungs- und Orientierungsaktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb von einem/er schulinternen Tutor/in, der/die von der Schule ernannt wird, und von einem/einer externen Tutor/in, der/die vom Betrieb bestimmt wird, betreut;
- Der/Die Praktikant/in ist während des Praktikums durch die Schülerunfallversicherung des Landes versichert;
- Dass aus organisatorischen Gründen der Schulkalender (Zeitplan der Durchführung der Betriebspraktika) abgeändert wurde;

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

- die Durchführung der Betriebspraktikas der Schüler und Schülerinnen ab 14 Jahren ab dem Schuljahr 2024/2025.
- die Abänderung des Zeitplanes der Praktikumswochen im Schuljahr 2024/2025:
10.03.-21.03.2025 – für die SuS der 3. Klassen der Berufsfachschulen
03.06.-12.06.2025 – für die SuS der 2. Klassen der Berufsfachschulen und der 1. Klassen der Berufsfachschulen und der Klassen der Berufsgrundstufen.

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DIE SEKRETÄRIN
DES SCHULRATES

Sylvia Tappeiner

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES
DIREKTORIN

Virginia Maria Tanzer

Aushang an der Anschlagetafel der Schule am 13.05.2025 für fünfzehn aufeinander folgende Tage

Gegen dieser Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingelegt werden.

Bestätigung der Übereinstimmung

Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform - bestehend aus 02 Seite/n - stammt und mit diesem übereinstimmt. (Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Die Schulsekretärin unterschreibt auf Papier und die Direktorin mit digitaler Unterschrift. Die Unterschrift auf Papier wird im Beisein der Führungskraft, die mit digitaler Unterschrift unterzeichnet, geleistet wird.